



Deutscher Verkehrsexpertentag 2018

**Staatliche Opferhilfe und -entschädigung
auch bei Verkehrsunfällen?**

Prof. Dr. Anja Schiemann, DHPol Münster

Agenda



- I. Opferentschädigungsgesetz
 - 1. Einführung
 - 2. Anspruchsvoraussetzungen des § 1 OEG
 - 3. Ausschlussklausel des § 1 Abs. 11 OEG
 - 4. Härteklausel des § 1 Abs. 12 i.V. mit § 89 BVG
- II. Entschädigungsfonds nach § 12 Abs. 1 PflVersG
- III. Zivilrechtliche Geltendmachung
 - 1. Anspruchsgrundlagen
 - 2. Schadensersatz bei psychischen Störungen
- IV. Reform des Opferentschädigungsgesetzes

I. Opferentschädigungsgesetz



Ausgangspunkt für die staatliche Opferentschädigung: OEG
Schutzpflicht des Staates führt zur Entschädigungspflicht.

Zentrale Norm: § 1 Abs. 1 S. 1 OEG

Sowohl Verletzter als auch mittelbar Geschädigte („Sekundäropfer“) können Entschädigung erhalten.

Voraussetzung: Gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs.

→ bei Verkehrsunfällen regelmäßig nicht gegeben!



I. Opferentschädigungsgesetz



→ Ausnahme ggf.
bei qualifiziertem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 3 StGB) oder
illegalen Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang (§ 315d Abs. 5 StGB)

→ Aber: explizite Ausnahme für Schäden, die von einem Angreifer durch Gebrauch eines Kfz oder Anhänger verursacht worden sind (§ 1 Abs. 11 OEG).

I. Opferentschädigungsgesetz



→ Härtefallregelung für Terror- und Amokfahrten (§ 1 Abs. 12
OEG i.V. mit § 89 BVG)

DER TAGESSPIEGEL

19.6.2018

Anschlag vom Berliner Breitscheidplatz : Angehörige von Amri-Opfern beklagen Schikane bei Renten

Eineinhalb Jahre nach dem Terroranschlag am
Breitscheidplatz sind die Hinterbliebenen enttäuscht:
Renten fallen gering aus – oder werden gleich abgelehnt.

II. Entschädigungsfonds



→ Garantiefonds der Deutschen Autoversicherer

- ✓ Greift bei Verkehrsunfallflucht oder wenn ein Pflichtversicherungsvertrag nicht besteht
- ✓ Subsidiarität
- ✓ Vorliegen eines beträchtlichen Personenschadens

III. Zivilrechtliche Geltendmachung



- ✓ Halterhaftung nach § 7 StVG
- ✓ Fahrerhaftung nach § 18 StVG oder § 823 BGB
- ✓ Anspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung

➡ Zivilrechtsweg oder Adhäsionsverfahren



shutterstock.com - 263014436

III. Zivilrechtliche Geltendmachung



IV. Reform des OEG



Aktueller Koalitionsvertrag 2018:

Einrichtung eines ständigen Opferschutzbeauftragten
Erhöhung der Härteleistungen des Bundes



Schutz nach dem OEG auch für Terror- und Amokfahrten durch
Streichung bzw. Modifizierung der Ausschlussklausel.

Nicht geplant ist dagegen eine generelle Entschädigung von
Verkehrsunfallopfern nach dem OEG.

Bildquelle: de.wikipedia.org

9



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt: anja.schiemann@dhpoll.de